ABSTANDSLISTE

Klasse LU, Bezeichnung

Nr.

I 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt

2 Anlagen zur Trockenmüllbrüche, bestehend aus Steinbrüchen, Brennstätten, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenöfen

3 Anlagen zur Gewinnung von Asbestfasern

4 Anlagen zur biologischen Behandlung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen

5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mengen von 40 t oder Steinkohlenteerhaltigkeiten. In petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle

7 Anlagen zur Herstellung von Faserstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in Fabriken

8 Anlagen zum Brennen, Schmelzen und Sintern von Erzen

9 Anlagen zur Gewinnung von Mineralbrennstoffen aus Erzen oder Salzsedimentgesteinen (z.B. Zink- und Kupferschiefer)

10 Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 30 t Gesamtschmelzgewicht, soweit sich hier (s. auch Bl. Nrn. 28 und 48)

11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Bettfedern aus Metall in Fabriken (z.B. Container)

12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Stahlfässern oder -ähnlichen aus Metall in Fabriken

13 Anlagen zur biologischen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen

14 Anlagen zur biologischen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Fernheizwerke, Kokerei oder Kraftgasanlagen für Aluminiumoxide

15 Anlagen zur biologischen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen

16 Anlagen zur biologischen Herstellung von Chemikalien

17 Anlagen zur Herstellung von Hochleistungsfasern, Hochleistungsfasern oder Hochleistungsfasern

18 Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen zu deren Tierkörperbeseitigung oder Einsammeln biologischer Hilfsstoff zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

19 Pr2Ch Seite 15 oder ist Luftschadstoffen, Pr2Ch Luftschadstoffen oder Staubfilteranlagen

20 Anlagen zur Luftverdichtung mit einem Durchsatz von 20 t Luft je Stunde oder mehr

21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlgusserzeugnissen in Fabriken

III 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW (s. max. 300 MW bendgl.), b) bei Heizkraftwerken 300 MW Brennstoff

23 Anlagen zur Destillation oder Raffinerieverteilung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

25 Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kieselsäure, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Tonen, Schamotte

26 Anlagen zur Sortierung und Lagerung von Lumpen und Altpapier

27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen

- Vakuum-Schmelzöfen,
- Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Polyamid und Alkylphenol-Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kaltgießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und
- Schmelzöfen (s. auch Bl. Nrn. 50 und 106)

28 Anlagen zur biologischen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

29 Anlagen zur biologischen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen

30 Anlagen zur biologischen Herstellung von pharmazeutischen oder veterinärmedizinischen Erzeugnissen

31 Anlagen zur biologischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

32 Anlagen zur Herstellung von Ruß

33 Metallbrennanlagen

34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonderen Chemieabfällen oder Chemieabfälle-Gifte Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und Abfallgesetzes Anwendung finden

35 Aufbereitungsanlagen für sonstige Gifte Giftstoffe (z.B. Hormonentzieher)

36 Automatenlu, Motorenprüfstände sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV 37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

a) bei Heizkraftwerken von 100 MW (s. 300 MW), b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

38 Müllöfen mit einem Müllverbrennungsdurchsatz von 1000 kg oder mehr je Stunde

39 Elektroumspannanlagen mit einer Übertragungsleistung von 220 kV oder mehr (direkt oder mittelbar Schaltgeräte, ausgenommen abgeschlossene Elektroumspannanlagen

40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

41 Anlagen zum Brennen von Bauen oder Steinzeug

42 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, ohne Abfälle Gemengen, die nicht für medizinische oder feinmechanische Zwecke bestimmt sind

43 Anlagen zum Schmelzen von Mineralen Stoffe

44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Bestandteile in Fabriken gemischt werden

45 Anlagen zur Herstellung oder Tränken von Mischungen aus Mineralen oder Teer mit Mineralstoffen oder Mischungen aus Mineralen oder Teer mit Mineralstoffen oder Mischungen aus Mineralen oder Teer mit Mineralstoffen oder